



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

V 2.2, Stand: 25.03.2019



Schiedsrichterordnung

1 Vorwort

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit **allen Geschlechtern** besetzbar **und angesprochen**.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen des BKBV auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler, unter Beachtung der **Sportordnungen von BKBV (Badischer Kegler- und Bowlingverband) und DCU (Deutsche Classic-Kegler Union)**.

Änderungen der Schiedsrichterordnung des BKBV müssen im Landesschiedsrichterausschuss behandelt und von der Vorstandschaft des BKBV bestätigt werden.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen, sind nicht zulässig.

Der Landesschiedsrichterwart ist verpflichtet eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist der Landesschiedsrichterwart.

Den Einsatz der Schiedsrichter in den Ligen des BKBV, bei Landesmeisterschaften, Pokalspielen und Ländervergleichen koordiniert der **Landesschiedsrichterwart in Abstimmung mit dem Landessportwart**.

Bei anderen über der Landesebene stehenden Wettbewerben, können ebenfalls Schiedsrichter beim Landesschiedsrichterwart angefordert werden. **Der BKBV regelt die Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter gemäß den Weisungen der DCU, den Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU, den Ordnungen der DCU sowie der Schiedsrichterordnung und den Sportordnungen des BKBV selbst. Der Landesschiedsrichterwart sowie sein Stellvertreter bzw. der Sektionsschiedsrichterwart werden vom BKBV ans Lehrteam der DCU gemeldet. Auch den Einsatz von Schiedsrichtern in den Ligen des BKBV regelt der Landesverband Baden eigenverantwortlich.**

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2 Allgemeines

2.1 Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Sportbetriebes ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2 **Die Ausbildung, Prüfung** und Fortbildung von Schiedsrichtern sind in den **Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU** geregelt und werden vom Landesschiedsrichterausschuss bei Bedarf entsprechend der Schiedsrichterordnung des BKBV ergänzt.

2.3 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein:



Schiedsrichterordnung

- Schwarze Stoffhose / schwarzer Stoffrock (jedoch keine Trainingshose oder Jeans)
- weißes Hemd bzw. Bluse (Kurz - oder Lang-Arm), auch Polo- oder Sweatshirt. Einsätze im Geltungsbereich des BKBV können auch in vom BKBV bereitgestellter / erworbener Oberbekleidung wahrgenommen werden
- Schwarze oder weiße Socken oder Strümpfe

Das DCU-Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Im Wettkampfbetrieb des BKBV kann Ersatzweise das BKBV-Schiedsrichteremblem getragen werden.

- 2.4 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten.

Seine Entscheidungen müssen korrekt nach den Sportordnungen und von Fachkompetenz geprägt sein.

Es besteht Rauch- und Alkoholverbot für den Schiedsrichter während seiner Einsatzzeiten. Auch alkoholfreie Biere, Weine, Schaumweine usw. sind untersagt.

- 2.5 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.
- 2.6 Dem Schiedsrichter ist vom ausführenden Verein / Club ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Schiedsrichter müssen Mitglied eines Kegelvereines / Clubs/ einer Abteilung in der DCU sein.

3 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens im BKBV sind:

- 3.1 Der Landesschiedsrichterausschuss im BKBV.
- 3.2 Der Schiedsrichterausschuss der Sektionen im BKBV.
- 3.3 Bei Bedarf auch der Bezirksschiedsrichterausschuss der Sektionen in den Bezirken.

4 Schiedsrichterausschüsse

4.1 Landesschiedsrichterausschuss



Schiedsrichterordnung

- 4.1.1 Der BKBV ist verpflichtet einen Landesschiedsrichterausschuss zu bilden. Er ist das oberste Organ im Landesverband für das Schiedsrichterwesen und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.
- 4.1.2 Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterwart, seinen Stellvertretern (Bowling und Classic) sowie den Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz.
- 4.1.3 Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses ist der Landesschiedsrichterwart.
- 4.1.4 Der Landesschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen **und ist eine Pflichtveranstaltung.**

4.2 Sektionsschiedsrichterausschuss

- 4.2.1 Die Sektionen des BKBV sind verpflichtet, Schiedsrichterausschüsse der Sektionen zu bilden.
- 4.2.2 Die Zusammensetzung des Sektionsschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im BKBV in eigener Zuständigkeit.
- 4.2.3 Die Mitglieder des Sektionsschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 4.2.4 Vorsitzender des Sektionsschiedsrichterausschusses ist der Sektionsschiedsrichterwart.
- 4.2.5 Der Sektionsschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. **Er kann auch gemeinsam mit dem Landesschiedsrichterausschuss zusammentreten.**

4.3 Bezirksschiedsrichterausschuss

- 4.3.1 Die Bezirke im BKBV können einen Bezirksschiedsrichterausschuss bilden, der dort die Schiedsrichterangelegenheiten regelt.
- 4.3.2 Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im Bezirk in eigener Zuständigkeit.
- 4.3.3 Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.

5 Wahlen

5.1 Wahl des Landesschiedsrichterwartes

Schiedsrichterordnung

5.1.1 Stimmberechtigt sind der Landesschiedsrichterwart, seine Stellvertreter sowie die anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz der dem BKBV angehörenden Sektionen.

5.1.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

5.1.3 Der Landesschiedsrichterwart ist Mitglied im Landessportausschuss.

5.2 Wahl des Sektionsschiedsrichterwartes

5.2.1 Der Sektionsschiedsrichterwart wird von den anwesenden Schiedsrichtern der Sektionen des BKBV gewählt.

5.2.2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

5.2.3 Der Sektionsschiedsrichterwart ist Mitglied im zuständigen Sektionssportausschuss.

5.2.4 Das Stimmrecht regelt die Satzung des BKBV.

6 Aufgaben der Schiedsrichterwarte

6.1 Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge des Landes-, der Sektions- und der Bezirksschiedsrichterausschüsse an den Landessportausschuss.
- Mitarbeit bei der Erstellung und Überarbeitung von Aus- und Fortbildungsordnungen
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Sektions- und Bezirksschiedsrichterwarte.
- Herausgabe eines aktuellen **Kontaktdatenverzeichnisses**
- Erstellung und Herausgabe von Einsatzplänen von Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe. **Ersatzweise die Überwachung der Einsätze und Einsatzmeldungen im Online-Schiedsrichter-Portal.**
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.



Schiedsrichterordnung

- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Führen einer Einsatzstatistik.
- Leitung der Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens bei Landesmeisterschaften.

6.2 Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens der Sektion im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge des Landes- und der Bezirksschiedsrichterausschüsse der Sektion an den Landesschiedsrichterausschuss.
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Schiedsrichter der Sektion und an die Bezirksschiedsrichterwarte.
- Herausgabe eines aktuellen Kontaktdatenverzeichnisses.
- Erstellung und Herausgabe von Einsatzplänen von Schiedsrichtern der Sektion, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe. **Ersatzweise die Überwachung der Einsätze und Einsatzmeldungen im Online-Schiedsrichter-Portal.**
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Führen einer Einsatzstatistik.
- Leitung der Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens bei Landesmeisterschaften.

6.3 Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes

Entsprechen den Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes, betreffen aber lediglich die Belange in den Bezirken.

7 Aus - und Fortbildung



Schiedsrichterordnung

7.1 Mindestalter

Bewerber zur Schiedsrichterausbildung müssen mindestens **16 Jahre** alt und Mitglied in einem Kegelerverein / Abteilung oder Einzelmitglied des BKBV sein.

Sie können nur durch den Verein gemeldet werden.

Grundsätzlich dürfen Schiedsrichter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach Einteilung nur Nachwuchsspiele der Spielrunden U10, U14 und U18 leiten. Der BKBV kann in seiner Sportordnung weitere Regelungen für U18-Schiedsrichter treffen. Einsätze in der DCU sind durch die DCU-Schiedsrichterordnung geregelt.

7.2 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU, den Ordnungen der DCU, sowie den Ordnungen des BKBV. Die Ausbildung und die Prüfung findet während eines ausgeschriebenen Lehrganges statt.

Die schriftliche Prüfung wird als Teil des Lehrganges durchgeführt und ist vor der Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus bestellten Mitgliedern des Lehrteams der DCU, dem Landesschiedsrichterwart und/oder dem stv. Landesschiedsrichterwart bzw. Sektionsschiedsrichterwart sowie ggf. zusätzlich bestellten Beisitzern mit gültiger Schiedsrichterlizenz.

Der Schiedsrichterlehrgang wird mit einer praxiserprobten Lernerfolgskontrolle in Form eines Prüfungsgesprächs abgeschlossen.

Nach der bestandenen Prüfung erhält der Schiedsrichter das Schiedsrichter-Emblem sowie die gelbe und rote Karte. Seine Schiedsrichterlizenz erhält er per Post nach Ausstellung durch die DCU.

7.5 Lizenzverlust und Wiedererwerb

Die Gültigkeit der Lizenz nach Neuausbildung und Fortbildung ist in den Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU geregelt.

Jeder Schiedsrichter ist **angehalten**, mindestens einen Einsatz außerhalb der Klubspielrunde bei Einzel-, Mannschaftsmeisterschaften oder Pokalspielen pro Sportjahr zu übernehmen.

7.6 Fort- und Weiterbildung

Die Intervallzeiten für die Fortbildung ist in den Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU geregelt. Bei der Fortbildungs-Veranstaltung werden Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft, der Informationsstand aktualisiert und eine Vereinheitlichung der Auslegungen angestrebt.



Schiedsrichterordnung

8 Meldung von Schiedsrichtern durch die Vereine / Klubs

8.1 Meldung durch die Kegelvereine / Abteilungen im BKBV.

Vereine / Abteilungen haben für jede teilnehmende Mannschaft, die in den **schiedsrichterpflichtigen Ligen** des BKBV einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden, der im Besitz einer **im betroffenen Sportjahr** gültigen Lizenz ist.

Die Meldung eines Schiedsrichters für mehr als eine Klubmannschaft ist nicht zulässig.

Die Benennung der Schiedsrichter hat auf dem Meldebogen für die entsprechende Verbandsrunde bzw. auf Anforderung zu erfolgen.

- 8.1.1 Der Verein / die Abteilung meldet zusätzlich für jede Mannschaft und Spieltag einen Schiedsrichter, der die Spiele tatsächlich leitet. Dieser kann, muss jedoch nicht, vom Verein / Abteilung sein. Eine Liste der einsatzfähigen Schiedsrichter kann über den LV angefordert werden, **bzw. ergibt sich bei der Einsatzplanung über das Online-Portal.**

Meldet ein Verein / Abteilung keinen Schiedsrichter bzw. kann dieser die Spiele nicht wahrnehmen, wird pro Spiel eine Strafe des 5-fachen Betrages **der** Schiedsrichter-Aufwandsentschädigung verhängt.

8.2 Einsatzfähige Schiedsrichter

- 8.2.1 Der gemeldete Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

- 8.2.2 Der gemeldete Schiedsrichter, der gemäß den **Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU** die Fortbildung versäumt hat, **gilt als nicht einsatzfähig und darf keine Spiele leiten.** Wenn der Schiedsrichter an der Schiedsrichterpflichtsitzeung im BKBV unentschuldig nicht teilnimmt, kann er als **nicht einsatzfähig eingestuft werden und darf dann keine Spiele im BKBV leiten.**

9 Lizenzstufen

Zurzeit gibt es nur eine Lizenzstufe für alle Schiedsrichter.

9.1 Lizenzentzug

Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens **sowie Verstößen gegen gültige Ordnungen** kann der Landesschiedsrichterwart in **Abstimmung mit dem Landessportwart die Prüfung der sofortigen Aberkennung der Lizenz durch die DCU einleiten.**

10 Schiedsrichterlizenz



Schiedsrichterordnung

- 10.1 Für die Schiedsrichter wird eine einheitliche Schiedsrichterlizenz der DCU ausgegeben, die für alle Wettkämpfe der DCU und des BKBV verbindlich ist.
- 10.2 Die Schiedsrichterlizenz muss die Daten gemäß der gültigen Richtlinien Aus- und Fortbildung der DCU enthalten.
- 10.4 Die Schiedsrichterlizenz ist Eigentum der DCU und muss beim Ausscheiden unaufgefordert zurückgegeben werden – direkt an die DCU oder über die Geschäftsstelle des BKBV.

11 Einsatz von Schiedsrichtern

- 11.1 Alle Wettbewerbe, die der BKBV veranstaltet, müssen entsprechend den Sportordnungen des BKBV von einsatzfähigen Schiedsrichtern geleitet werden.

Den Einsatz von Schiedsrichtern und Aufsichtführenden regelt der BKBV in seinem Verantwortungsbereich selbst.
- 11.2 Die Einsatzplanung der Schiedsrichter im Bereich des BKBV erfolgt durch den Staffelleiter und die Arbeitsgruppe Schiedsrichter.
- 11.3 Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.
- 11.4 Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter fungieren, ist ein Hauptschiedsrichter durch den Landesschiedsrichterwart zu benennen.
- 11.5 Bei Meisterschaften o. ä. hat eine Absprache zwischen dem BKBV, dem Veranstalter und den Schiedsrichtern über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 11.6 Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, so bleibt es dem zuständigen Schiedsrichterwart überlassen, mehrere Schiedsrichter einzuteilen.
- 11.7 Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz eines Schiedsrichters und eines Aufsichtführenden (kann auch ein zweiter Schiedsrichter sein) erforderlich.
- 11.8 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:
 - Bei Anwesenheit eines neutralen, nicht den beteiligten Mannschaften zugehörigen Schiedsrichters, kann dieser die Leitung übernehmen. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich.
 - Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, kann auch ein anderer nach 8.2 einsatzfähiger Schiedsrichter (kein am Spiel beteiligter Sportler) der beteiligten Mannschaften das Spiel leiten. Vorrang hat die Heimmannschaft.



Schiedsrichterordnung

- Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernimmt ein zu benennender Aufsichtsführender, ggf. die beiden Mannschaftsführer, die Leitung des Spieles.

Kommt der eingesetzte Schiedsrichter verspätet zum Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort den beteiligten Mannschaften / Spielern bekannt gegeben werden. **Die Verspätung ist mit Uhrzeit des Eintreffens im Spielbericht einzutragen.**

12 Pflichten und Aufgaben des Schiedsrichters

- 12.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.
- 12.2 **Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Gültigkeit seiner Lizenz zu überwachen und sich entsprechend rechtzeitig zu Fortbildungsmaßnahmen anzumelden. Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen insbesondere der Sportordnungen, den „Technischen Vorschriften“ sowie der Schiedsrichterordnung selbstständig zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu besorgen.**
- 12.3 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten und etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können. Das Bespielen der Anlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.
- 12.4 **Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß je nach Art des Wettkampfs bei der Heimmannschaft bzw. beim Ausrichter mit seiner Schiedsrichterlizenz auszuweisen, die Heimmannschaft oder der Ausrichter hat die Gültigkeit festzustellen. Wird der Wettkampf ohne gültige Lizenz geleitet, so gilt der Wettkampf als ohne Schiedsrichter durchgeführt und wird entsprechend geahndet. Gibt sich eine Person ohne gültige Lizenz als Schiedsrichter aus und leitet einen Wettkampf, so wird dies mit einer Geldbuße nach Ziffer 14 dieser Ordnung geahndet.**
- 12.5 Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.

Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.

- 12.6 Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf:
 - Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.

Schiedsrichterordnung

- Überprüfung der Bahnen und der Anlage. Auf Verlangen ist dem Schiedsrichter die gültige Bahnabnahmeurkunde vorzulegen.
- Spielberechtigungskontrolle durchführen.
- Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln gemäß den Festlegungen der Sportordnung des BKBV.
- Überprüfung der Werbegenehmigung auf Gültigkeit.
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- Bekanntgabe der Spieler, die zum Einsatz kommen können (max. je 10)
- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sportordnung des BKBV und der Schiedsrichterordnung des BKBV. **Der Schiedsrichter bestimmt den Platz der besten Übersicht hierzu selbst.**
- Überprüfung des Spielberichtsbogen (je Mannschaft mind. 6 Spieler)
- Fehlende Unterlagen und Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterlizenznummer und Unterschrift. **Bei Verwendung einer Online-Lösung ist ggf. zusätzlich noch eine Codeeingabe nötig.**
- Rückgabe der Spielerpässe sowie ggf. weitere Dokumente (Spielberechtigungskarten, Werbegenehmigungen, **Totastreifen** usw.).
- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen.
- Bei Spielabbruch jeweils max. 10 Spieler dokumentieren, die zum Einsatz hätten kommen können.
- Proteste sind im Bemerkungsfeld kurz aufzuführen und kommentiert dem Staffelleiter zuzustellen.
- Bei einem Spelausschluss (rote Karte) ist ebenfalls ein entsprechender schriftlicher Bericht anzufertigen und per Post bzw. per E-Mail an die zuständige Ligenleitung zu senden.

Jeder Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht, Verstöße gegen die Ordnungen und Bestimmungen zu ahnden. Die Ahndungsmittel sind in der Sport- und Schiedsrichterordnung und der RVO des BKBV geregelt.



Schiedsrichterordnung

Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

- 12.7 Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen der Sportordnungen, den „Technischen Vorschriften“ sowie der Schiedsrichterordnung zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu besorgen.

13 Beobachtung

- 13.1 Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern auf Landesebene können Schiedsrichter und Funktionäre des BKBV vom Landesschiedsrichterwart beauftragt werden.
- 13.2 In diesem Fall muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt und dem Landesschiedsrichterwart innerhalb sechs Tagen eingereicht werden.

14 Rechtsprechung

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung der DCU und des BKBV gemäß der Zugehörigkeit des Wettkampfes. Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnung und Beschädigung des Ansehens der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen wird.

Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgen, zählt:

- Wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen.
- Nichtbefolgen der Anordnung der Schiedsrichterorgane.
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen oder (versuchte) Leitung von Spielen ohne gültige Lizenz (Ziffer 12.4).

Der Landesschiedsrichterausschuss und der Landesschiedsrichterwart kann Ermahnungen aussprechen, in Absprache mit dem Referenten Schiedsrichter der DCU können zusätzliche Strafen gemäß der DCU-Schiedsrichterordnung verhängt werden (z.B. Verwarnung, Geldbuße, Lizenzentzug/Suspendierung).

15 Finanzen



Schiedsrichterordnung

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Die Höhe richtet sich nach der zu beaufsichtigten Kugelzahl. Maßgebend sind hier die Aufwandsentschädigungssätze des BKBV.

16 Werbung

Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze, genehmigte Werbung zu tragen. Für das Genehmigungsverfahren gelten dieselben Regelungen wie für den Spielbetrieb im BKBV.

17 Ehrungen

Schiedsrichter können mit Urkunden geehrt werden für

100 Einsätze

200 Einsätze

300 Einsätze

500 Einsätze

750 Einsätze

18 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde vom Landesschiedsrichterausschuss am 25.03.2019 beraten und beschlossen, sowie von der Vorstandschaft des BKBV am 01.04.2019 bestätigt. Die Ordnung tritt sofort in Kraft und wird veröffentlicht.
(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV)